



EXCO/CL06/RES/2

Hauptimplementierungserfordernisse für das "Londoner Abkommen"

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft der ganzen Welt umfassend repräsentiert und vom 4. bis 7. Dezember 2006 in Santiago de Chile zu ihrer Exekutivkomitee-Sitzung zusammenkam, verabschiedete die folgende Resolution:

Beobachtend, dass das "Londoner Abkommen" (über die Anwendung von Artikel 65 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente) vorsieht, dass ein Kläger in Verletzungsverfahren nur dazu verpflichtet ist, "auf Anforderung des zuständigen Gerichts oder der gerichtsähnlichen Behörde im Laufe des Gerichtsverfahrens eine vollständige Übersetzung in eine offizielle Amtssprache des Staates vorzulegen" (Artikel 2(b) des "Londoner Abkommens"),

anerkennend, dass das EPÜ beschlossen wurde, um ein faires Gleichgewicht zwischen Patentinhabern und Dritten sicherzustellen, und dass Artikel 65 EPÜ hierzu durch Kompensierung der Tatsache beigetragen hat, dass das Verfahren vor dem EPA in nur drei Amtssprachen durchgeführt werden kann,

Bedenken ausdrückend, dass ein Gericht eines bestimmten EPÜ- Mitgliedsstaats auf der Basis von Übersetzungen eine einstweilige Verfügung erteilen oder Maßnahmen zur Sicherstellung von Beweisen anordnen könnte, auch wenn die Übersetzung nach dem "Londoner Abkommen" verspätet eingereicht wurde,

außerdem feststellend, dass eine solche Praxis für einen Beklagten unfair wäre, der sonst nicht verpflichtet ist, die Sprache zu verstehen, in der das Europäische Patent erteilt wurde,

fordert FICPI, dass jeder EPÜ-Mitgliedsstaat, in dem das "Londoner Abkommen" in Kraft treten sollte,

- eine Gesetzgebung schaffen soll, die den Beklagten Rechtsbehelfe gewährt, die sonst nicht verpflichtet sind, die Sprache zu verstehen, in der das Europäische Patent erteilt wurde und die keine offizielle Amtssprache des betreffenden EPÜ-Mitgliedstaats ist,
- insbesondere eine Gesetzgebung die vorläufige Maßnahmen ausschließt, wie Maßnahmen zur Sicherstellung von Beweisen und einstweilige Verfügungen, in Fällen, in denen eine Übersetzung in die lokale Sprache verspätet eingereicht wurde, z.B. nicht bis zum Zeitpunkt, zu dem der Patentinhaber eine dritte Partei verklagt oder auf Antrag des Verletzungsgerichts,
- und das Gericht verpflichtet sein soll, den Zeitpunkt der Übersetzung und Zwischenbenutzerrechte bei der Entscheidung zu berücksichtigen, welche Rechtsbehelfe, wenn überhaupt, anzuwenden sind.